

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 7. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2026)

zum Thema:

Auswirkungen der massiven sozialrechtlichen Verschärfungen durch die Bundesebene auf die Wohnungslosenhilfe in Berlin, auf wohnungs- und obdachlose Menschen und auf armutsbetroffene Personen

und **Antwort** vom 21. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. August 2026)

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26680

vom 07. Juli 2026

über Auswirkungen der massiven sozialrechtlichen Verschärfungen durch die Bundesebene
auf die Wohnungslosehilfe in Berlin, auf wohnungs- und obdachlose Menschen und auf
armutsbetroffene Menschen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die ASMK erließ auf ihrer Novembersitzung 2025 einen Beschluss zur Krankenversorgung von EU-Staatsangehörigen. Konkret fordern die Arbeits- und Sozialminister*innen „Rücknahmeabkommen mit den hauptsächlich betroffenen, insbesondere osteuropäischen Herkunftsländern“ abzuschließen. Diese sollen sowohl Integrations- als auch Rückkehrkonzepte umfassen. Ziel ist, dass EU-Staatsangehörige, die „aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen (noch) keine realistische Chance auf Integration in den deutschen Arbeitsmarkt haben“, entweder durch „ergänzende Hilfen“ bei „hinreichender Beschäftigungsperspektive“ unterstützt oder „geordnet und mit hinreichender Versorgung“ zur Rückkehr bewegt werden. Die „unfreiwillige Rückführung“ soll einsetzen, wenn das Freizügigkeitsrecht verloren gehe.

Der Bundesrat hat in seiner 1061. Sitzung am 30. Januar 2026 eine Entschließung zur „Bekämpfung von Sozialleistungsbetrug“ beschlossen: ([https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0501-0600/527-25\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0501-0600/527-25(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1) . U.a. bittet der Bundesrat „die Bundesregierung ferner zu prüfen, ob die Einführung strengerer Voraussetzungen für den Zugang von EU-Ausländerinnen oder EU-Ausländern zum Bürgergeld europarechtskonform möglich ist. Er fordert die Bundesregierung auf zu prüfen, ob in § 7 SGB II zur Verhinderung von Sozialleistungsbetrug eine Ausnahme für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbstständige aufgenommen werden kann, die im Bundesgebiet aufhältig sind und nicht bereits mindestens zwölf Monate vor Stellung des Antrages auf Bürgergeld in einem EU-Staat sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Ferner sollte geprüft werden, ob als erwerbsfähige Personen,

die allein zum Zwecke der Arbeitssuche eingereist sind, auch diejenigen Personen gelten könnten, die nicht nachweisen, dass sie ihren Lebensunterhalt in den, dem Leistungsantrag vorangegangenen, zwölf Monaten überwiegend bedarfsdeckend bestreiten konnten und auch im Bundesgebiet keine überwiegend bedarfsdeckende Arbeit aufnehmen wollen.“

Daneben hat die Kommission zur Reformierung des Sozialstaats auf Bundesebene beschlossen, dass der Zugang zu Sozialleistungen für EU-Bürger*innen zukünftig an eine „vollzeitnahe bzw. Vollbeschäftigung“ und eine ausreichende „Mindestbeschäftigungs-dauer“ geknüpft werden soll. Das derzeitige EU-Recht ermögliche Leistungsansprüche „schon bei relativ geringfügigem Umfang“ der Beschäftigung und habe Fehlanreize zur Folge. Die Bundesregierung soll hier auf EU-Ebene auf Änderungen dringen bzw. rechtliche Spielräume im nationalen Recht nutzen zur Zugangsbeschränkung (Seite 22 , https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/Modernisierung-Sozialstaat/abschlussbericht-sozialstaatskommission.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Anknüpfend hieran hat die Bundesregierung im Koalitionsausschuss im Rahmen ihres 34-Punkte-Papiers einen „Aktionsplan gegen Sozialleistungsmissbrauch“ beschlossen, die bis Ende 2026 umgesetzt werden soll. Hierbei ist geplant den Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II bzw. XII an den „rechtmäßigen“ statt „gewöhnlichen“ Aufenthalt zu koppeln für den Bezug von Sozialleistungen nach fünf Jahren durch EU-Bürger*innen, ein Leistungsausschluss im SGB II/XII für per Haftbefehl gesuchte Personen, einen umfassenden Datenaustausch zwischen allen zuständigen Behörden (insbesondere Sozial-, Ausländer-, Melde -, Finanz-, Sicherheits- und Baubehörden) sowie Kranken- und Pflegekassen und schließlich Änderungen im FreizügigkeitsG/EU (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975228/2445592/b2d92763d7006427377e3d0df4102c57/2026-07-02-koaausschuss-data.pdf?download=1>)

1. Inwiefern war das Land Berlin und die Sozialsenatorin in die Entstehung dieser vier Beschlussvorlagen eingebunden?

Zu 1.: Die Senatorin hat den Antrag an die Arbeits- und Sozialminister/innenkonferenz (ASMK) vorab zur Kenntnis genommen und mit ihrem Fachbereich erörtert. Die Drucksache 527/25 im Bundesrat wurde im Kontext der Ausschussbefassung von der Sozialverwaltung bewertet und votiert. An der Erarbeitung der Empfehlung der Kommission zur Sozialstaatsreform (KSR) war das Land Berlin nicht direkt beteiligt. Das Papier „Aktionsplan gegen Sozialleistungsmissbrauch“ der Bundesregierung wurde der Senatorin nicht vorab zur Kenntnis oder Stellungnahme gegeben.

a) Hat die Sozialsenatorin die Entwürfe der vier Beschlussvorlagen vorher zur Kenntnis bekommen bzw. hiervon Kenntnis gehabt?

Zu 1 a): Siehe Antwort zu Frage 1.

b) Hat die Sozialsenatorin bei der Entstehung dieser vier Beschlussvorlagen jeweils inhaltlich mitgewirkt und wenn ja wie und mit welchen Vorschlägen (bitte einzeln angeben)?

Zu 1 b): Die Senatorin hat bei keiner der erwähnten Beschlussvorlagen inhaltlich mitgewirkt.

c) Wie hat sich Berlin bei dem o.g. Entschließungsantrag im Bundesrat verhalten und wie abgestimmt?

Zu 1 c): In der Plenarsitzung des Bundesrats am 30.01.26 wurde der TOP 20 „Bekämpfung von Sozialbetrugsleistungen“ beraten. Das Land Berlin hat mit Fassen der Entschließung nach Maßgabe gem. Drs. 527/1/25 Ziff. 1-8 und Zustimmung in einer Schlussabstimmung, hilfsweise Enthaltung zum Fassen der unveränderten Entschließung gem. Ziff. 9 abgestimmt.

2. Welche Folgen haben diese o.g. Beschlüsse und die absehbaren sozialrechtlichen Änderungen für die Situation im Land Berlin?

Zu 2.: Die Länder haben sich mit dem Erschließungsantrag BR-Drucksache 527/25 an die Bundesregierung gewandt, um Maßnahmen zur Bekämpfung von Sozialleistungsbetrug anzugehen. Eine geforderte Maßnahme ist die Bitte an die Bundesregierung, strengere Voraussetzungen für den Zugang von EU-Bürger/innen zum Grundsicherungsgeldbezug europarechtskonform zu prüfen. Entschließungen sind rechtlich nicht verbindlich für die Bundesregierung, sodass bisher noch nicht bekannt ist, ob und wenn ja welche Maßnahmen durch den Bund umgesetzt werden und welche sozialrechtlichen Änderungen dies für die Situation im Land Berlin bedeuten würde.

Die Kommission zur Sozialstaatsreform hat in Empfehlung 5 formuliert, dass die Bundesregierung sich auf EU-Ebene dafür einsetzen soll, den Zugang von EU-Bürger/innen zu Sozialleistungen in Deutschland künftig an eine umfassendere Beschäftigung zu knüpfen. Auch bei den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform handelt es sich bisher lediglich um Empfehlungen an die Bundesregierung, die derzeit keine direkten Auswirkungen auf das Land Berlin und seine Bürger/innen haben. Der Gleichbehandlungsgrundsatz als tragendes Prinzip der Europäischen Union sollte aber nicht durch tiefgreifende Anpassungen grundlegender Unionrechtsnormen infrage gestellt werden und Zugangsbeschränkungen könnten die ohnehin zunehmende Arbeitsausbeutung von Unionsbürger/innen verschärfen.

Im Beschluss der 102. ASMK „Krankenversorgung und (Re-)Integration nicht leistungsberechtigter EU-Staatsangehöriger“ wird der Bund aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass wirtschaftlich inaktive EU-Bürger/innen im Aufenthaltsland weiterhin den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes hinsichtlich der in der VO (EG) Nr. 883/2004 geregelten Leistungen der sozialen Sicherheit unterliegen. Der Bund interpretiert die Rechtslage anders und argumentiert, dass die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht der richtige Ort für eine solche Regelung sei. Die Verordnung greife nur bei Vorliegen eines rechtmäßigen Aufenthalts, der bei dem genannten Personenkreis nicht vorliege.

Da eine Regelung über die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom Bund nicht angestrebt wird, können daraus auch keine direkten Folgen für das Land Berlin erwachsen.

3. Von welchen Konsequenzen geht der Senat für die Situation und Perspektiven wohnungs- und obdachloser EU-Bürger*innen in Berlin aus wenn diese Beschlussvorlagen so umgesetzt werden wie angekündigt und welche Konsequenzen hätte das für die inhaltliche Aufstellung der Angebote der Wohnungslosenhilfe (bitte verzichten Sie als Senat bei der Beantwortung auf „wir antworten nicht auf Was-wäre-wenn-Fragen“, da die Bundesregierung diese Beschlussvorlagen mit ihrer politischen Mehrheit mit Sicherheit umsetzen wird)?

Zu 3.: Der Senat beteiligt sich nicht an Spekulationen über etwaige Folgen noch nicht erfolgter Rechtsänderungen. Sofern leistungs- und aufenthaltsrechtliche Rechtsgrundlagen für den Personenkreis der EU-Bürger/innen geändert werden, könnte dies im Bereich der Wohnungslosenhilfe die Nachfrage nach niederschwelligen Beratungs- und Unterstützungsangeboten steigern.

4. Wie viele bisher wohnungslose und im ASOG untergebrachte Personen in Berlin kommen aus dem EU-Ausland?

5. Wie viele wohnungslose und im ASOG untergebrachte Personen in Berlin, die aus dem EU-Ausland kommen verfügen über Sozialleistungsansprüche und bei wie vielen erfolgte die Unterbringung nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz ohne, dass die sozialrechtlichen Ansprüche vorliegen?

Zu 4. und 5.: Das Statistische Bundesamt erhebt seit 2022 jährlich zum 31. Januar, wie viele Menschen wegen Wohnungslosigkeit untergebracht sind. Grundlage der Statistik ist das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG). Die erfragten Merkmale sind nicht Bestandteil der Erhebung. Der Senat geht jedoch davon aus, dass nach Einführung einer einheitlichen Fachsoftware in den Sozialen Wohnhilfen eine detailliertere Auswertung möglich sein wird.

6. Wie viele und welche Beratungsangebote in der Wohnungslosenhilfe in Berlin richten sich implizit bzw. explizit an EU-Bürger*innen, wie viele Personen nehmen diese in Anspruch, welche Ziele werden dabei gegenüber dieser Zielgruppe in den einzelnen Projekten verfolgt und welche Folgen hätten die o.g. bundesgesetzlichen Änderungen für die Beratungsarbeit aus Sicht der Projekte?

Zu 6.: Der Senat fördert eine Vielzahl von Projekten der Wohnungslosenhilfe mit unterschiedlichen konzeptionellen Schwerpunkten, darunter auch die Projekte Frostschutzensengel und Beratungsstelle Torstraße, die sich explizit an EU-Bürger/innen richten und deren Hauptziel die Perspektivberatung ist. Die Dokumentation für das Integrierte Sozialprogramm (ISP) weist für das Berichtsjahr 2024 für ca. 30 Projekte einen Anteil von EU-Bürger/innen von 32,9 % (5897 Personen) aus. Die zwei Projekte für EU-Bürger/innen, weisen einen Anteil von rd. 72 % bzw. rd. 89 % auf.

Die hier erfragten eventuellen bundesgesetzlichen Änderungen werden nach erster Einschätzung keine Auswirkung auf die Ziele sowie das Angebot der Projektkonzeptionen haben.

Dem Anschein nach verfolgt der Gesetzgeber das Ziel der Einschränkung des Kreises der Berechtigten für diverse Sozialleistungen. Dies könnte möglicherweise dazu führen, dass in den niedrighschwelligen Angeboten der Beratung die Nachfrage zunimmt.

7. Anknüpfend an den o.g. ASMK-Beschluss, welcher auf Rückkehrhilfen abzielt frage ich welche Rückkehrhilfen es in Berlin für wohnungslose Menschen aus dem EU-Ausland gibt und wie häufig entsprechende Rückkehrhilfen nach dem SGB 12 in den vergangenen zwei Jahren genutzt wurden?

Zu 7.: Die Rückkehrhilfen für mittellose EU-Bürger/innen sind im Land Berlin wie in allen Ländern durch das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) geregelt. Auch wenn die betroffenen EU-Staaten das EFA nicht ratifiziert haben, findet die Gewährung von Rückkehrhilfen nach dem EFA im Zuge der Gleichstellung aller EU-Bürger/innen im Land Berlin Anwendung. Für die Gewährung sind nach dem Rundschreiben I Nr.12 von 2006 die Bezirksämter von Berlin zuständig. Die Durchführung wurde von den Bezirksämtern von Berlin mittels schriftlicher Ermächtigung an die Rückkehr- und Weiterwanderungsberatung des LFU übertragen.

Rückkehrhilfen für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger wurden im Land Berlin im besagten Zeitraum wie folgend gewährt:

2024:	44
2025:	37
bis 06/2026:	33

8. Inwiefern findet ein organisierter Austausch statt zwischen den einzelnen Beratungsangeboten mit der Zielgruppe wohnungsloser bzw. von Armut betroffener EU-Bürger*innen mit dem Senat über die zukünftige inhaltliche Ausgestaltung dieser Projekte und wenn nein warum nicht?

Zu 8.: Es ist Bestandteil der geförderten Projektarbeit im Bereich Wohnungslosenhilfe, dass die Fachkräfte der Beratungsstellen und die aller anderen Projekte miteinander im Netzwerk kooperieren. Die Betroffenenperspektive wird dazu miteinbezogen.

Der Senat nimmt Steuerungsaufgaben wahr und bündelt die Erkenntnisse der Träger für die weiteren Planungen. Dieser Austausch findet regelhaft jährlich statt.

Der Senat bezieht in den Austausch zur Weiterentwicklung der Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik regelmäßig die Betroffenenperspektive ein. Die Betroffenenvertretungen werden im gesamten Arbeitsprozess berücksichtigt.

9. Wie groß ist der Anteil der Personen, die die arbeits- wie sozialrechtlichen Beratungsangebote des BALZ, des BEMA bzw. weiterer Beratungsangebote für Arbeitnehmer*innen in Anspruch nehmen gemessen an allen Ratsuchenden?

Zu 9.: Ein „Anteil [...] gemessen an allen Ratsuchenden“ kann nicht ausgewiesen werden, da hierfür keine Bezugsgröße vorliegt. Sämtliche vom BEMA statistisch erfassten Personen sind Ratsuchende des BEMA, eine übergeordnete Grundgesamtheit aller in Berlin ratsuchenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist nicht bekannt. Im Zeitraum 2023–2025 hat das BEMA 12.923 Ratsuchende in 17.438 Beratungen begleitet.

Für das Projekt BALZ gilt das analog. Das Projekt BALZ hat im Jahr 2025 insgesamt 6.988 Beratungen durchgeführt. In 2026 mit Stichtag 30.06.2026 wurden 3.493 Beratungen durchgeführt.

a) Bei wie vielen dieser Personen liegt nur eine geringfügige Beschäftigung vor bzw. nur lückenhafte Erwerbsnachweise aus den vergangenen 5 Jahren?

Zu 9. a): Das BEMA erfasst den arbeitsrechtlichen Status der Ratsuchenden. Eine ausschließlich geringfügige Beschäftigung (Minijob) lag im Zeitraum 2023–2025 in 401 Fällen vor. Zu „lückenhaften Erwerbsnachweisen aus den vergangenen fünf Jahren“ werden durch das BEMA keine Daten erhoben. Hierzu liegen keine Zahlen vor. Eine Erfassung der geringfügigen Beschäftigung wird bei BALZ bei den Ratsuchenden nicht erfasst, da ausschließlich das Beratungsanliegen erfasst wird. Demnach liegen zu o. g. Frage keine Zahlen vor.

b) Wie viele der Personen konnten in weitergehende sozialrechtliche Hilfen vermittelt werden bzw. unterstützt werden bei der Geltendmachung sozialrechtlicher Ansprüche?

Zu 9. b): Eine statistische Auswertung, wie viele Ratsuchende im Zeitraum 2023-2025 in weitergehende sozialrechtliche Hilfen vermittelt bzw. bei der Geltendmachung sozialrechtlicher Ansprüche unterstützt wurden, wird durch das BEMA nicht vorgenommen. Entsprechende Zahlen liegen nicht vor.

Eine Erfassung der Verweisberatung explizit zu sozialrechtlichen Hilfen wird durch BALZ nicht vorgenommen. Dazu liegen keine Zahlen vor.

c) Welche Konsequenzen hätte es aus Sicht von BALZ bzw. BEMA wenn o.g. geplante sozialrechtliche Änderungen in Kraft treten für die Zielgruppe ratsuchender EU-Bürger*innen?

Zu 9. c): Der Schwerpunkt des BEMA liegt auf der arbeitsrechtlichen Beratung. Eine sozialrechtliche bzw. rechtspolitische Bewertung der genannten geplanten Änderungen wird durch das BEMA nicht vorgenommen.

Dazu kann derzeit von BALZ noch keine belastbare Ausführung vorgenommen werden, da die Folgen für die Ratsuchenden zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht Gegenstand der Beratungspraxis sind. Im Übrigen wird eine rechtspolitische Bewertung der genannten geplanten Änderungen durch das BALZ nicht vorgenommen.

10. Vor dem Hintergrund des laut dem Koalitionsausschuss geplanten Leistungsausschluss im SGB II/XII für per Haftbefehl gesuchte Personen und dem geplanten umfassenden Datenaustausch zwischen allen zuständigen Behörden (insbesondere Sozial-, Ausländer-, Melde -, Finanz-, Sicherheits- und Baubehörden) sowie Kranken- und Pflegekassen frage ich den Senat:

a) Ist demnächst eine obligatorische namentliche Abfrage von allen Antragsteller*innen für Leistungen nach dem SGB II bzw. XII geplant (die Sozialämter können ja nicht pauschal vermuten bei Antragssteller*innen wer mit Haftbefehl gesucht wird) bei der Polizei oder ein entsprechender automatischer Datenaustausch zwischen Sozialämtern, Jobcentern und Polizei?

b) Inwiefern setzt ein Haftbefehl das Sozialstaatsprinzip außer Kraft und plant der Senat für das Land Berlin – falls Sie der Auffassung sein sollten, dass das Sozialstaatsprinzip nicht außer Kraft gesetzt werden darf – vor das Bundesverfassungsgericht zu ziehen oder eine Normenkontrollklage anzustrengen sofern die Bundesregierung eine entsprechende sozialrechtliche Änderung plant, die einen Leistungsausschluss für per Haftbefehl gesuchte Personen nach sich zöge und wenn nein warum nicht?

c) Wie soll dieser umfassende Datenaustausch zwischen allen zuständigen Behörden konkret aussehen und wie wird das dann in Berlin umgesetzt werden müssen?

Zu 10 a bis c: In dem Programm für Aufschwung und Beschäftigung wurde der Aktionsplan gegen Leistungsmissbrauch für Juli 2026 angekündigt. Der geplante Leistungsausschluss im SGB II/SGB XII für per Haftbefehl gesuchte Personen und der geplante umfassende Datenaustausch zwischen allen zuständigen Behörden sowie Kranken- und Pflegekassen wurde bisher noch nicht umgesetzt. Ob überhaupt eine Umsetzung erfolgt und wie diese ausgestaltet ist, bleibt abzuwarten.

Berlin, den 21. Juli 2026

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung